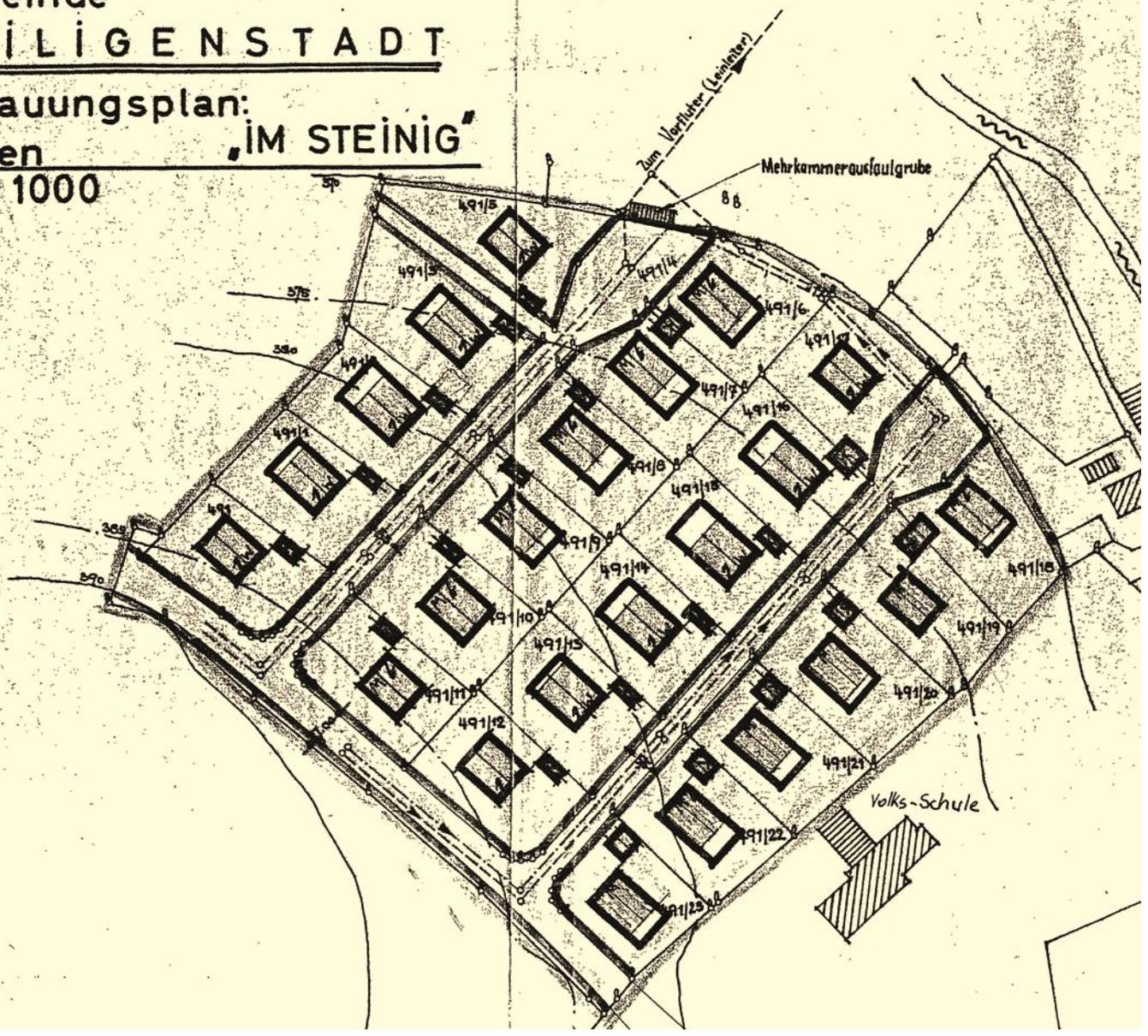


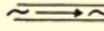
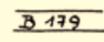
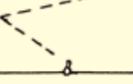
Gemeinde
HEILIGENSTADT

Bebauungsplan:
Norden **IM STEINIG**

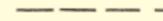
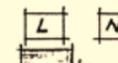
M 1 : 1000



A) Hinweise und allg. Zeichenerklärungen

- 1) Gewässer 
- 2) ~~Klassifizierte Strassen~~
(z.B. Bundes-, Staats- und Kreisstr.) 
- 3) ~~Ortsdurchfahrtsgrenze~~ 
- 4) ~~Sichtfreiflächen gem. Fernstrassen-gesetz~~ 
- 5) Bestehende Grundstücksgrenzen 
- 6) Vorhandene Gebäude
Wohngebäude 
Neben- und gewerbl. Gebäude 
- 7) ~~Vorhandene Versorgungsleitungen~~
Geplante
Wasser 
Kanal 
Freileitungen Wasserhochbehälter NN-Höhe 
408.90m
- 8) ~~Bestehende gemeindliche Wege und Plätze~~
ausgebaut 
nicht ausgebaut, aber im öffentl. Eigentum 

B) Rechtsverbindliche Festsetzungen

- 1) Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9, Abs. 5 BBauG.) 
- 2) Geplante Grundstücksgrenzungen, wobei die Mindestgröße eines Baugrundstückes bei geschlossener Bebauung mind. 250 m betragen muss. 
- 3) Bauflächen
reine Wohnbauflächen 
~~für gemischte Bebauung (gewerbl. und Wohnbau)~~ 
~~für rein gewerbliche Bebauung~~ 
~~für Anlagen nach § 16 BauG~~
~~ist die gewerberechtliche Entscheidung massgebend~~
für Nebengebäude (Garagen, Läden etc.)
privat, nicht bebaubare Freiflächen 
- 4) Bebauungsgrenzen
Strassenbegrenzungslinie 
~~vordere, zwingende Bebauungsgrenze~~
vordere, nach rückwärts freibleibende Grenze 
rückwärtige und seitliche Bebauungsgrenze 

4) Firstrichtung für Walm- und Satteldächer



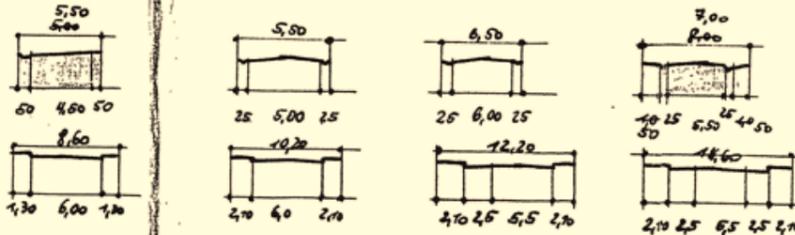
6) Höhenlage der Hauptgebäude (EFCK), bezogen auf die endausgebaute Strassenachse

0,80 - 1,00 m

7) Öffentl. Vorbehaltsflächen (§ 24 BBauG.)

- ~~Grundstücke für Gemeinbedarf~~
- Verkehrsflächen
- Versorgungsflächen
- ~~Grünflächen~~

8) Querschnitte für neue Strassen



9) ~~Privatwege einschneidende Versorgungsleitungen~~ bleiben Eigentum des Versorgungsunternehmens

10) Vorderer Gebäudeabstand von der Strassenbegrenzungslinie (Vorgartentiefe)

mind. 3,00 m

11) Seitlicher Abstand der Hauptgebäude von der geplanten, neuen Grundstücksgrenze

mind. 3,00 m

12) Die Einfriedigungen an der Strassenbegrenzungslinie sind aus Stein- oder Betonsockeln mit Maschendraht herzustellen und mit Busch- und Heckengewächsen zu hinterpflanzen. Max. Gesamthöhe = 1,20 m

13) Gestaltung

Alle Gebäude sind zu verputzen. Bei Doppel- und Reihenhäusern ist der Farbton aufeinander abzustimmen.

Zementgraue Dacheindeckungen sind für Wohnbauten nicht zugelassen.

Nebengebäude müssen sich in ihrer äußeren Gestaltung und der Wahl der Baustoffe den Hauptgebäuden anpassen.

Kellergaragen dürfen nur dann errichtet werden, wenn der Abstand von der Strassenbegrenzungslinie mind. 6,0 m beträgt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom: 6.11.1968 bis 10.12.1968 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.

Heiligenstadt, den 11.12.1968
(Daum)
1. Bürgermeister.

Die Gemeinde: HEILIGENSTADT hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom: 28.12.68 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Heiligenstadt, den 29.12. 1968
(Daum)
Bürgermeister.

Die Regierung von Oberfranken hat den Bebauungsplan mit Entschluß vom 1.4.1969 Nr. IV/3-5233 H 2 - 1/63 gemäß § 11 BBauG genehmigt.



Bayreuth, den 1. 4. 1969
Regierung von Oberfranken
I. A.
(D e g e l)
Regierungsbaudirektor

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom: bis: in der Gemeindekanzlei gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ortsüblich durch bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Heiligenstadt, den
(Daum)
1. Bürgermeister.

Genehmigt: